

**Satzung
des
Förderverein KiTa „Einstein“ e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein KiTa „Einstein“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 13086 Berlin.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der KiTa „Einstein“. Dieses umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:
 - a) Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Spiel- und Anschauungsmaterial
 - b) Bereitstellung von Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtung
 - c) Bezuschussung erweiterter Rahmenangebote
 - d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - e) Steigerung der Außendarstellung der KiTa „Einstein“ und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f) Zuschussfinanzierung bei Fahrten, Festen und anderen Veranstaltungen der KiTa
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln im Sinne von § 58 Nr.1 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Eltern, die Leitung der KiTa, die Elternvertreter sowie der Träger der Einrichtung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen,
 - Spenden jeglicher Art,
 - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszugskopie bei zulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
3. Änderungen der unter Nr. 2 aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird, es sei denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand,
 - Austritt aus dem Verein,
 - Ausschluss,
 - Tod.
7. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
8. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Vereins schädigendem Verhalten
 - wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
10. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, sich zur Wahl einer Vereinsfunktion zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, ausgenommen sind Angestellte der Kita „Einstein“ für die eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzendem,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

2. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Einberufung erfolgt, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins dies durch schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Gästen kann Mittels Beschluss ein Anwesenheits- und/oder Rederecht eingeräumt werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl oder Abberufung von Vorstand und Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - e) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - f) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung
8. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt, sofern dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
9. Über Satzungsänderung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliedsversammlung als Anlage beigelegt.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Beschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der KiTa „Einstein“, der es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke der KiTa „Einstein“, 13086 Berlin, Böhningstraße zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechts unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der geänderten Fassung am 28. April 2016 beschlossen, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.